BWNEWS

Sonderausgabe
Corona-Virus

Update vom 26.3.2020

Sonderausgabe Corona-Krise – Bundesregierung stellt Sofortmaßnahmen vor

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

A. Überblick

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an. Gleichzeitig wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland vom Robert-Koch-Institut (RKI) derzeit insgesamt als mäßig eingeschätzt. Diese Gefährdung variiert aber von Region zu Region und ist in „besonders betroffenen Gebieten“ hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu.

Neben den medizinischen Herausforderungen hat die Ausbreitung des Corona-Virus auch für unsere international verflochtene Wirtschaft massive Folgen, die bereits heute spürbar sind. Lieferketten können nicht aufrecht erhalten werden, Messen und Großveranstaltungen werden abgesagt, Reisebeschränkungen ausgesprochen. Daneben wirken verringerte Kundennachfrage und der Ausfall von Man-Power unmittelbar und auf unabsehbare Zeit.

In einer gemeinsamen Pressekonferenz am 13.03.2020 stellten Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier ein Maßnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen durch das Corona-Virus vor. Ziel dieses Maßnahmenpakets ist sowohl der Schutz der Beschäftigten als auch der Unternehmen. Seit dem 26.03.2020 können in Baden-Württemberg Anträge für das Soforthilfeprogramm offiziell bei dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gestellt werden.

Nachfolgender Sondernewsletter gibt Ihnen einen aktualisierten Überblick über das beschlossene Maßnahmenpaket der Bundesregierung sowie das Antragsverfahren des Soforthilfeprogramm. Mit diesem Überblick wollen wir Sie in die Lage versetzen auf die anstehenden Herausforderungen rechtzeitig zu reagieren und bestehende Möglichkeiten zu nutzen.

Stuttgart, im März 2020

Janko Franke

Inhalt der Sonderausgabe „ Corona-Virus“

- A. Überblick S.2
- B. Die 4 Säulen des Maßnahmepakets S.3
- C. Soforthilfe Corona S.5
- D. Wirtschaftsstabilisierungsfond S.7
- E. Umsatzsteuer auf nicht bezahlte Forderungen S.8
- F. Fazit S.9

B. Die 4 Säulen des Maßnahmenpakets

Für Beschäftigte und Unternehmen, die von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind, wird ein „Schutzschild“ errichtet, der auf folgenden 4 Säulen fußt:

- Flexibilisierung des Kurzarbeitergelds
- Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen
- „Milliarden-Schutzschild“ für Betriebe und Unternehmen
- Stärkung des Europäischen Zusammenhalts

1. Flexibilisierung des Kurzarbeitergelds

Die Bundesregierung erarbeitet aktuell (bis Anfang April) ein Konzept zur zielgerichteten Anpassung der Kurzarbeiterreglungen. Ein förmliches Gesetzgebungsverfahren muss dabei nicht durchlaufen werden, sodass die geänderten Regelungen kurzfristig in Kraft treten können. Betroffene Unternehmen können Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen. Dabei sollen erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das Kurzarbeitergeld eingeführt werden:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 % (d.h., es müssen nur 10 % der im Unternehmen Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein statt wie bisher 1/3tel der Beschäftigten)
- Teilweiser oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden durch die Arbeitnehmer/-innen
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

2. Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Um die Liquidität bei Unternehmen zu sichern, werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Steuervorauszahlungen und im Bereich der Steuervollstreckung verbessert. Hierüber befindet sich das Bundesministerium der Finanzen derzeit in Abstimmung mit den Ländern. Folgende Sofortmaßnahmen sind vorgesehen:

- Die Gewährung von Steuerstundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Steuerpflichtigen darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Durch das Hinausschieben von Zahlungsverpflichtungen wird die Liquiditätslage kurzfristig gestützt
- Die Finanzbehörden sind angehalten, Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabzusetzen, sobald absehbar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden
- Sofern ein Steuerschuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist wird auf etwaige Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) und auch auf die Festsetzung von Säumniszuschlägen bis zum 31.12.2020 verzichtet.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

3. „Milliarden-Schutzschild“ für Betriebe und Unternehmen

Bereits jetzt leiden viele Unternehmen an Umsatzrückgängen, denen keine adäquate Anpassung der Kostenstruktur gegenüber steht. Auf kurz oder lang führt dies zu -ggf. existenzbedrohenden- Liquiditätsengpässen. Die Bundesregierung hat sich daher dazu entschlossen neue und im Volumen unbegrenzte Maßnahmen zur Liquiditätssicherung zu ergreifen. Folgende Maßnahmen werden ergriffen:

- Lockerung der Bedingungen für den KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit - Universell durch Erhöhung der Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) für Betriebsmittelkredite sowie zur Verfügungstellung dieser Instrumente auch für Großunternehmen mit einem Umsatz von bis zu € 2 Milliarden (bisher € 500 Millionen)
- Anhebung der Umsatzgrenze von € 2 Milliarden auf € 5 Milliarden für das Programm für größere Unternehmen (KfW-Kredit für Wachstum). Keine Beschränkung dieses Programms auf die Bereiche Innovation und Digitalisierung. Erhöhung der Risikoübernahme von bisher 50 % auf 70 %.
- Bürgschaftsbanken: u.a. Verdoppelung des Bürgschaftshöchstbetrag auf € 2,5 Millionen.
- Autonome Entscheidungskompetenz der Bürgschaftsbanken bis zu einem Betrag von T€ 250
- Öffnung des Großbürgschaftsprogramms für Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen
- Implementierung zusätzlicher Sonderprogramme bei der KfW, welche derzeit bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet wurden
- Bereitstellung von Exportkreditgarantien durch den Bund
- Implementierung des Förderprogramms „Soforthilfe Corona“ (siehe Punkt C)
- Aktivierung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (siehe Punkt D)

KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Weiterführende Informationen erhalten Sie auch bei Ihren Hausbanken.

Um diese Maßnahmen finanzieren zu können, wird der Bund je nach Bedarf zusätzliche Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen. Der Bund nutzt dafür seinen etablierten und verlässlichen Marktzugang über die Deutsche Finanzagentur.

4. Stärkung des europäischen Zusammenhalts

Die Bundesregierung steht im Austausch mit den europäischen Partnern um die Maßnahmen europäisch zu verzahnen.

Dabei begrüßt die Bundesregierung die Idee der Europäischen Kommission für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Gesamtvolumen von € 25 Milliarden.

Darüber hinaus hat die europäische Bankenaufsicht angekündigt, bestehende Spielräume zu nutzen, damit Banken weiter verlässlich Liquidität an die Wirtschaft geben können.

C. Soforthilfe Corona

Finanzielle Soforthilfen für kleine und mittlere Unternehmen

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Eine Antragstellung ist seit dem 26.03.2020 möglich.

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

In Anlehnung an die KMU-Definition der EU verstehen wir als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Soloselbständige und Kleinstunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig.

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- einmalig 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- einmalig 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- einmalig 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt. Hilfestellung bietet das Benutzerhandbuch KMU-Definition

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Antragsformulare sind vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen und über das Online-Portal an die jeweilig zuständige Kammer zu übermitteln.

- Sollten Sie Mitglied einer Kammer (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) sein, halten Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer bereit. Auch wenn Sie kein Kammermitglied sind und daher keine Mitgliedsnummer haben, werden Sie hier Ihren Antrag stellen können.
- Sollten Sie bereits Kontakt zur L-Bank gehabt haben, halten Sie bitte auch diese Kundennummer bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Handelsregisternummer (soweit vorhanden) und Umsatzsteuer-ID (ersatzweise Steuernummer) abgefragt werden. Bitte halten Sie diese bereit.
- Bitte halten Sie außerdem Informationen zu Ihrer Bankverbindung bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird eine De-minimis-Erklärung angefordert werden. Halten Sie daher bitte Informationen über ggf. bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen bereit.
  (Eine gute Erklärung zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf dem Portal www.fuer-gruender.de)
- Bitte halten Sie auch Informationen zu weiteren staatlichen Hilfen, die Sie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ggf. erhalten oder beantragt haben, bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Höhe Ihres Liquiditätsengpasses (auf drei Monate) abgefragt werden. Halten Sie bitte Informationen hierzu bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten Ihres Unternehmens abgefragt werden. Halten Sie bitte Informationen hierzu bereit. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente s. oben.
- Da nur Dokumente im pdf-Format angenommen werden können, informieren Sie sich bitte vorab, wie ggf. andere Dateiformate über bspw. Onlineangebote kostenlos in pdf-Formate gewandelt werden können.

Quellen:
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Förderprogramm „Soforthilfe Corona“:

Die Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ sind in folgendem verlinkten Merkblatt des Bundesministeriums für Finanzen zusammengefasst.

Bundesfinanzministerium: Eckpunkte Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige

D. Wirtschaftsstabilisierungsfond

Die Bundesregierung hat einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf den Weg gebracht. Damit sollen die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden, um unsere Volkswirtschaft zu stabilisieren und Arbeitsplätze zu sichern. Das Bundeskabinett hat dazu am 23. März 2020 eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen beschlossen, damit der Deutsche Bundestag den entsprechenden Gesetzentwurf einbringen kann.

Die Instrumente des Wirtschaftsstabilisierungsfonds umfassen:

- einen Garantierahmen von 400 Mrd. Euro um es den Unternehmen zu erleichtern, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren
- Rekapitalisierungsmaßnahmen in Höhe von 100 Mrd. Euro zur Kapitalstärkung, um die Solvenz von Unternehmen sicherzustellen
- Kredite von bis zu 100 Mrd. Euro um die KfW-Sonderprogramme zu refinanzieren.

Zugang zu den Instrumenten erhalten Unternehmen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt und
- Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro oder
- Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro

Um möglichst vielen Unternehmen Zugang zu den Instrumenten zu gewähren, wird der Kreis der Berechtigten erweitert und geht über die Definition der EU-Kommission von kleinen und mittleren Unternehmen hinaus. Zudem erhalten im Einzelfall auch kleinere Unternehmen Zugang, die für die Infrastruktur besonders relevant sind. Dazu, wie genau diese Erweiterung aussieht und auch zur Frage der Abgrenzung der besonderen Relevanz ist aktuell leider nicht mehr bekannt. Wir aktualisieren das fortlaufend.

Die Einrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist zunächst bis Ende 2021 befristet.

E. Umsatzsteuer auf nicht bezahlte Forderungen

In der momentanen wirtschaftlichen Krise werden voraussichtlich nicht alle Forderungen termingerecht oder im schlechtesten Fall gar nicht bezahlt werden.

§ 17 Umsatzsteuergesetz stellt die gesetzliche Grundlage dar, sich die bereits an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer wieder erstatten zu lassen.

Die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung sehen diese Möglichkeit als gegeben an, wenn die Forderung „auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzbar ist". Was unter der zeitlichen Vorgabe „auf absehbare Zeit" konkret zu verstehen ist, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt. Es ist dazu unseres Erachtens eine belastbare Einschätzung des Unternehmens nötig, nach der die Forderung in den nächsten 6 Monaten nach Fälligkeit nicht eingehen wird. Wir gehen davon aus, dass die Finanzverwaltung, zumindest in der momentanen Situation, dieser Ansicht zustimmen wird. Stimmen in der Literatur gehen auch von einem kürzeren Zeitraum aus, bspw. 60 Tage nach Fälligkeit. Ob die Finanzverwaltung dem zustimmt ist derzeit offen.

In jedem Fall raten wir, die Vorgehensweise der Berichtigung in der Anlage zu der Umsatzsteuervoranmeldung, in der berichtigt wurde, zu erläutern. Die Berichtigung ist in der Umsatzsteuervoranmeldung durchzuführen, in der die Voraussetzungen erstmals vorliegen. Die Berichtigung hat spätestens in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung zu erfolgen. Sie ist im darauffolgenden Jahr nicht mehr möglich. Das bedeutet, dass in der o.g. Frage „absehbare Zeit", im Zweifel ein kürzerer Zeitraum gewählt werden sollte. Kurze Zahlungsverzögerungen nach Fälligkeit werden dazu nicht ausreichen.

Eine Berichtigung der Rechnung, in der die Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, ist nicht erforderlich.

Selbstverständlich muss die Umsatzsteuer wieder abgeführt werden, wenn die entsprechende Forderung eingeht.

Es ist zu beachten, dass der Vorsteuerabzug des Kunden, gegen den die Forderung besteht, grundsätzlich entsprechend zu korrigieren ist. Es gibt zwar keinen verfahrensrechtlichen Zusammenhang zwischen Umsatz- und Vorsteuerkorrektur, die materiell rechtlichen Vorschriften sind für beide jedoch identisch. Mit Ihrem Antrag könnten Sie den Anstoß geben, dass die Finanzverwaltung die Korrektur beim Kunden prüft. Wenn Sie Ihren Kunden über Ihre Umsatzsteuerkorrektur informieren möchten, können Sie ihn darauf hinweisen, dass eine zinslose Stundung der Vorsteuerkorrektur möglich ist.

Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen

Die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2020 kann auf Antrag in Baden-Württemberg ganz oder teilweise auf € 0,00 herabgesetzt werden, ohne dass die Vorauszahlung auf der Grundlage der tatsächlichen, geänderten Zahlen neu berechnet wird. Das Finanzamt wird anschliessend die Sondervorauszahlung erstatten. Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt bestehen.

Notwendig ist ein Antrag, in dem dargelegt wird, dass das Unternehmen unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Dazu genügt bspw. ein Hinweis auf den Unternehmensgegenstand wie Schließung des Restaurants, Hotels, Einzelhandels u.a. oder dem wesentlichen Umsatzrückgang aufgrund der Stornierung von Aufträgen in Folge der Krise etc. Der Antrag ist, wie der ursprüngliche Antrag auf dem Vordruck USt 1 H zu stellen, mit dem Wert „1" in der Zeile 22 und den Wert „ 0" in der Zeile 24.

Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen gerne an uns.

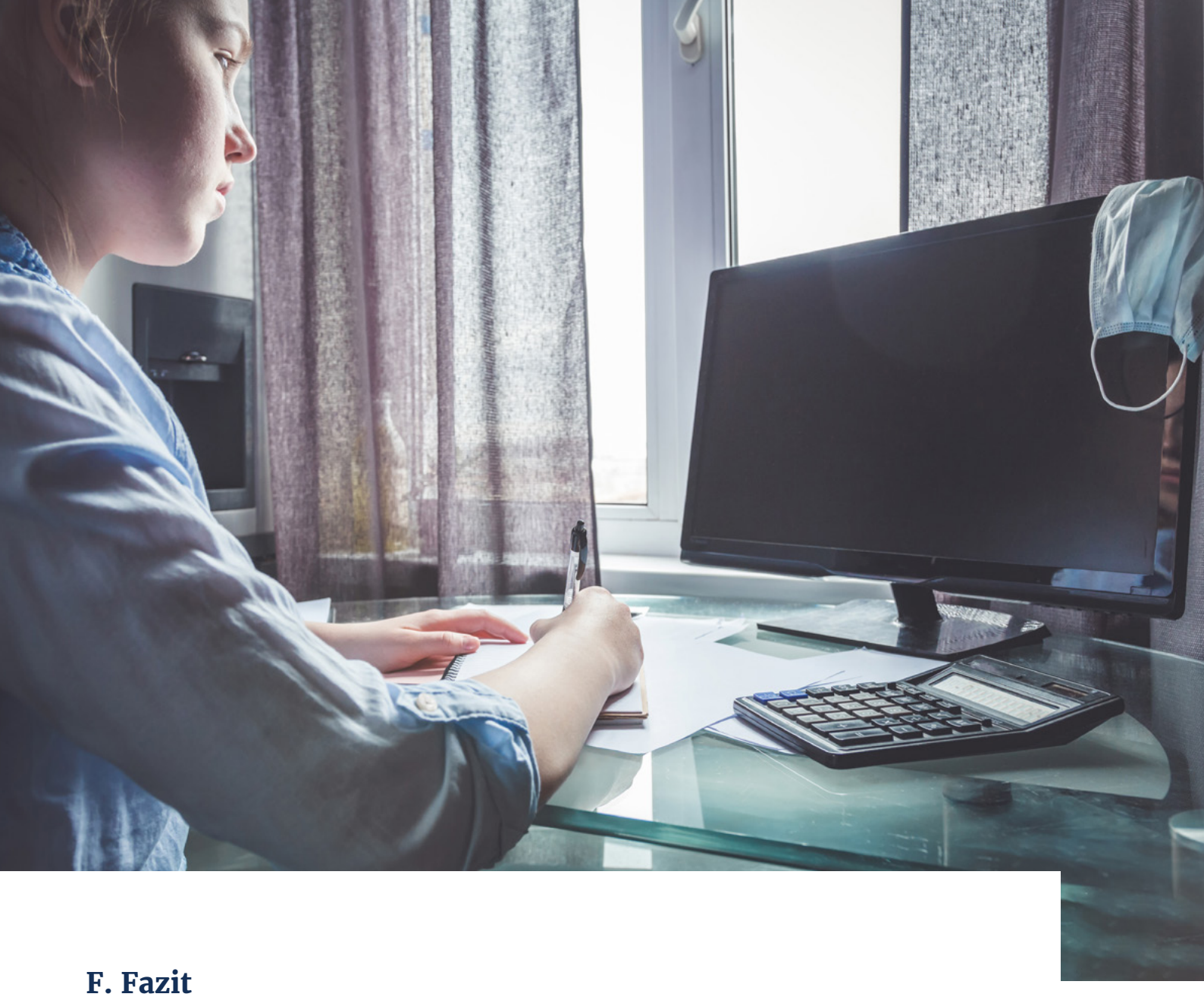

F. Fazit

Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus dominiert derzeit den Alltag. Der Virus stellt sowohl für uns persönlich, für unser Gesundheitssystem als auch für unsere international verflochtene Wirtschaft eine große Herausforderung dar. Insbesondere die hohe Geschwindigkeit der sich überschlagenden Ereignisse und Maßnahmen erfordert eine sofortige Auseinandersetzung und Bewertung der unternehmensindividuellen Risiken.

Zur Bewältigung der Corona-Krise sollten dabei die durch die Bundesregierung neu geschaffenen bzw. angedachten Maßnahmen frühzeitig erkannt und ggf. implementiert werden.

Über aktuelle Entwicklungen, insbesondere über Konkretisierungen der zuvor dargestellten Maßnahmen werden wir Sie selbstverständlich informieren.

Für weitergehende Informationen, bei Rückfragen oder bei Handlungsbedarf stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Rechtlicher Hinweis: Dieser Sondernewsletter bietet lediglich allgemeine Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine individuelle und umfassende Beratung zu ersetzen. Kontaktieren Sie uns daher gerne, falls Sie Fragen – insbesondere zu den hier dargestellten Themen – haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Maßnahmen Gebrauch machen können und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

Disclaimer

BWNEWS „Sonderausgabe Corona-Virus“ bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die **BW** PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. Rechtsstand dieser Ausgabe: 27.3.2020. **BW**NEWS „Sonderausgabe Corona-Virus“ unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: ©ipopba, ©@Alexander.Shelegov, ©Parilov, ©zephyr_p, ©Blue Planet Studio ©shintartanya – stock.adobe.com, Rest: eigen. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de